

Unser Sicherheits- und Hygienekonzept ¹

Stand: 12.05.2021

Unseren Gästen und Besuchern möchten wir den für uns bestmöglichen Service bieten und gleichzeitig ihre Sicherheit sowie die unserer Mitarbeiter im Rahmen der an uns gestellten Anforderungen gewährleisten. Selbstverständlich beobachten wir kontinuierlich die rechtlichen Anpassungen unserer Landesregierung sowie die Empfehlungen des für uns zuständigen Gesundheitsamtes, um unser Sicherheits- und Hygienekonzept zu optimieren und Umständen anzupassen.

Anreise

Wir möchten Sie bitten, vorab telefonisch, per E-Mail oder Briefpost Ihre Buchungen bei uns zu reservieren. Zur Regelung unserer Besucherströme haben wir Laufwege auf unseren Fußböden angezeigt. Bitte beachten Sie diesen und halten von anderen Personen 1,50 Meter Abstand.²

AHA-Regeln

Unserer Gäste, Mitarbeiter und Besucher halten die allgemeinen Regeln zum Abstand von 1,50 Meter in Wartebereichen³ sowie die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niese Etikette⁴ ein. Zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit unserer Gäste, Mitarbeiter und Besucher sind in den Innenbereichen unseres Hotels sowie im Außenbereich unseres Grundstücks, zu dem auch unsere Restaurantterrasse und der Biergarten gehören, den Vorschriften⁵ entsprechend Mund-Nasen-Schutz als Gesichtsbedeckungen⁶ vorgeschrieben.

Beherbergung

Im Rahmen der Übernachtung in unserem Hotel dürfen wir aktuell nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV⁷ beherbergen, deren Testung vor Reiseantritt erfolgt ist.⁸ Dieser Testnachweis ist spätestens alle 72 Stunden zu erneuern und uns ein Testnachweis vorzulegen.⁹

¹ gemäß Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) des Landes Schleswig-Holstein:
Verkündet am 11. Mai 2021, in Kraft ab 17. Mai 2021

² § 4 und § 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO

³ § 2 Abs. 1 und § 7 Corona-BekämpfVO

⁴ § 3 Abs. 2 Corona-BekämpfVO

⁵ § 7 Corona-BekämpfVO

⁶ medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 gemäß § 1 Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) des Landes Schleswig-Holstein

⁷ Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die entweder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist

⁸ § 17 Corona-BekämpfVO

⁹ § 17 Corona-BekämpfVO i.V.m. § 7 SchAusnahmV

Hierzu können Sie die in unserer Gemeinde eingerichteten Testcenter aufsuchen.¹⁰ Darüber hinaus bieten wir vor Ort für Einzelpersonen Corona-Schnelltests-Tests mit Selbstprobenahme an.

Bewirtung im Restaurant

Innerhalb geschlossener Räume bewirten wir nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. Innerhalb unseres Restaurants werden nach 23 Uhr keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt.

Kontaktdaten

Wir sind verpflichtet, die Kontaktdaten (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) unserer Gäste zu erheben und diese für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.¹¹ Um die Kontaktdatenerhebung zu vereinfachen nutzen wir Luca, um eine digitale Kontaktrückverfolgung im Austausch mit den Gesundheitsämtern zu ermöglichen. Den QR-Code finden Sie an der Rezeption, auf unseren Tischen im Restaurant sowie auf der Außenterrasse, im Biergarten und im Frühstücksraum.¹²

Reinigung & Desinfektion

Oberflächen, die häufig von Gästen, Mitarbeitern und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden von uns regelmäßig gereinigt; auch unsere Innenräume werden regelmäßig von uns gelüftet.¹³ Selbstverständlich stellen wir Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände zur Verfügung.¹⁴

Danke

Bitte beachten Sie die Einhaltung unserer Sicherheits- und Hygienestandards, auf die selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter geschult haben. Sollten Sie diese nicht einhalten wollen, müssen wir leider von unserem Hausrecht Gebrauch machen, um unserer Gäste, Mitarbeiter und Besucher zu schützen.

Unseren Mitarbeitern möchten wir ausdrücklich danken, die wie unsere Besucher und Gäste die Pandemie nun schon im zweiten Jahr erleben. Auch unsere Mitarbeiter legen uns spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis gemäß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vor.¹⁵ Wir alle arbeiten unermüdlich und gemeinsam daran, ihnen unter Beachtung der geltenden Regeln den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten und durch umsichtiges Handeln unsere Mitmenschen schützen.

Wir freuen uns auf Sie.

Herzlichst, Susanne und David Veronese

¹⁰ Informationen zu Schnelltestzentren in der Lübecker Bucht unter <https://www.luebecker-bucht-ostsee.de/schnelltest>

¹¹ § 7 Corona-BekämpfVO i.V.m. § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz.

¹² Weitere Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Kontaktdatenerhebung liegen an der Rezeption aus und finden Sie unter <https://www.hotel-wennhof.de/datenschutz.html>

¹³ §3 Abs. 2 Corona-BekämpfVO

¹⁴ §3 Abs. 2 Corona-BekämpfVO

¹⁵ § 17 Corona-BekämpfVO

